

Für die heutige Sitzung hat sich Abg. Richter (Großschönau) wegen dringender Berufsgeschäfte und Abg. Edler von Querfurth für heute und morgen gleich falls wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein, Punkt 1: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Landtagskosten betreffend.“ (Drucksache Nr. 92.)

(Vergl. M. II. R. S. 33 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Behrens. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Behrens: Meine Herren! Zu dem Berichte über Kap. 29 habe ich an sich nichts zu sagen, sondern bitte Sie nur namens der Finanzdeputation, unseren Antrag annehmen zu wollen.

Erwähnen will ich aber, daß dieser Bericht schon vor drei Wochen auf der Tagesordnung stand, damals aber zurückgezogen wurde, weil ein Mitglied der Kammer noch einen Antrag zu diesem Kapitel eingebracht hatte. Dieser Antrag ist in der Deputation berathen worden; nach der Erklärung des Königl. Ministeriums sah der Antragsteller jedoch von weiterer Verfolgung seines Antrags ab. Der Bericht ist somit unverändert geblieben, und ich bitte nochmals um Annahme des Antrags.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. — Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, Kap. 29, die Einnahmen mit 2400 M. nach der Vorlage zu genehmigen?“

Einstimmig.

„Die Ausgaben in Tit. 3 mit 22,600 M., in Tit. 5 mit 11,000 M., in Tit. 6 mit 95,800 M., im übrigen nach der Vorlage, jedoch unter Wegfall des Vorbehalts eventueller Aufzückung bei Tit. 2, zusammen mit 167,650 M. zu bewilligen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den anderweiten mündlichen Bericht über den mittels Königl. Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungspflege.“ (Drucksache Nr. 134.)

(Vergl. M. II. R. S. 146 ff., 318 ff., 370 ff.,  
u. M. I. R. S. 125 ff. u. 180 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Schill. Mitberichterstatter Herr Dr. Mühlmorgen. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Die Erste Kammer hat zu dem Gesetzentwurf über die Verwaltungspflege eine Abänderung beschlossen und zwar zu § 43 in Verbindung mit § 62. Die Sache hat folgende Bewandniß. In § 43 ist vorgeschrieben, daß über die Einrede der Unzuständigkeit vorab entschieden werden kann. Diejenige Verfügung, mittels welcher entschieden werden kann, nennt der Gesetzentwurf eine Entscheidung schlechthin, und in dem § 62 ist gesagt, daß gegen Urtheile und Entscheidungen der in § 43 gedachten Art die Berufung zulässig ist. Bei der Berathung der Ersten Kammer sind nun Zweifel angeregt worden, welcher Art eigentlich diese sogenannte Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit sei. Man hat gesagt, sie wäre im Gesetze nicht als Urtheil bezeichnet, sie ist im Gesetze auch nicht als eine Entscheidung bezeichnet, gegen welche eine Beschwerde zulässig ist. Nun bestimmt der § 25 des Gesetzentwurfs, daß Urtheile und solche Entscheidungen, gegen welche Beschwerde zulässig ist, mit Gründen versehen sein müssen, und weiter wird an anderer Stelle des Gesetzentwurfs bestimmt, daß Urtheile und solche Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde zulässig ist, zugestellt werden müssen. Von der Zustellung ab läuft die Nothfrist für die Einlegung der Berufung beziehentlich Beschwerde. Man hat nun weiter daraus den Zweifel abgeleitet, daß, weil diese Entscheidung weder als Urtheil noch als solche, gegen welche die Beschwerde zulässig ist, bezeichnet ist, man meinen könnte, daß diese Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit weder mit Gründen zu versehen sei, noch zugestellt zu werden brauche, und das Letztere würde dann die Folgen haben, daß überhaupt ein Anfang für die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Berufung nicht gegeben sein würde. Ich glaube, meine Herren, daß man dieser Argumentation gegenüber wohl mit ebensoviel Recht die andere setzen könnte: weil das Gesetz die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit dem Urtheile in Betreff des Rechtsmittels gleichstellt, so folgt daraus, daß in Betreff der Entscheidung auch alles das zu gelten hat, was von dem Urtheile gilt, nämlich, daß sie mit Gründen versehen sein und zugestellt werden muß. Indes hat die Erste Kammer beschlossen, um jenen Zweifeln ein für allemal vorzubeugen, daß in § 43, wie Sie aus dem Antrage sehen, der Ihnen mitgetheilt ist, gesagt werden soll, es soll die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit durch